# XBA Software AG Rundbrief I/18 Mai 2018

Liebe Leser.

dies ist der erste XBA-Rundbrief in einem neuen Format: Sie erhalten ihn nun nicht mehr wie bisher als PDF-Dokument, sondern als E-Mail im HTML-Format.

Inhalt
Kurzmeldungen
Personalwesen
Rechnungswesen
EU-Datenschutz
Impressum

Wir haben uns für diese neue Form auch aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entschieden, die ab 25. Mai 2018 EU-weit wirksam wird. Die DSGVO stellt unter anderem strengere Anforderungen an den Versand von Newslettern. Die Anmeldung für einen Newsletter erfordert nun zwingend eine zusätzliche Bestätigung durch den Empfänger. Diese erfolgt durch den Klick auf einen Link in einer automatisch gesendeten Bestätigungs-E-Mail. Unerwünschte Newsletter und Werbe-Mails sollen damit der Vergangenheit angehören.

[...]

Die oben erwähnte EU-DSGVO betrifft nicht nur den Newsletter-Versand, sondern nahezu alle Bereiche der EDV. Mehr zu diesem Thema lesen Sie weiter unten in diesem Rundbrief.

# Kurzmeldungen

#### **ELSTER-Version, Signaturprüfung**

Seit dem 25.4.2018 lautet die aktuelle **ELSTER/ERiC-Mindestversion** für Anmeldesteuern **27.2.4.0**. Daher ist seit dem 25.4.2018 mit früheren XBA-Programmversionen (vor 21801) keine ELSTER-Übermittlung mehr möglich. Die aktuellen ELSTER-ERiC-Module sind ausschließlich mit einem SHA256-Zertifikat signiert. Eine erfolgreiche Signaturprüfung beispielsweise auf einem Windows-7- oder Windows-2008R2-System setzt voraus, dass aktuelle Updates/Patches installiert sind! Ältere Windows-Versionen können nicht mehr (XP, Server 2003) oder nur nach entsprechenden Maßnahmen (Vista, Server 2008) eingesetzt werden.

#### Unterstützung für Sicherheitsstick "G&D Starsign USB Token" endet

Laut ELSTER-Newsletter endet die Unterstützung des o.g. Sicherheitssticks am 28.02.2019. Falls Sie diesen Sicherheitsstick nutzen, beschaffen Sie sich rechtzeitig einen anderen Sicherheitsstick, um im Februar 2019 wechseln zu können. Der Stickwechsel erfolgt im Rahmen der Verlängerung Ihres Zugangs. Diese kann dann nur mit dem neuen Stick erfolgen.

#### Basiszinssatz, Verzugszinsen

Der aktuelle Basiszinssatz im ersten Halbjahr 2018 liegt bei -0,88 % und bleibt damit gegenüber dem vorhergehenden Halbjahr unverändert. Daraus ergeben sich Verzugszinsen in Höhe von 4,12 % für Verbraucher und 8,12 % im unternehmerischen Geschäftsverkehr für Schuldverhältnisse ab 29.07.2014.

## Personalwesen

## BG-Stammdaten für 2018 abfragen!

Haben Sie schon die Stammdaten der Berufsgenossenschaft(en) für 2018 abgefragt und die Quittungsdateien abgeholt? Das sollte unbedingt so früh wie möglich im neuen Jahr und für jede BG-Mitgliedsnummer geschehen. Im XBA Personalwesen unter: Verdienstabrechnug > Elektronische Meldungen > Erstellung Stammdatenabrage UV.

### ELStAM: Rückfragen online stellen

Rückfragen zum Verarbeitungsstand von ELStAM-Datenübermittlungen (An-, Ab-, Ummeldungen) können Arbeitegeber nun über ein neues Online-Formular stellen. ELSTER stellt diesen Service im neuen Portal unter https://www.elster.de/elsterweb/elstam-kontakt zur Verfügung. Beachten Sie, dass nur Rückfragen zu Übermittlungen beantwortet werden, die mindestens fünf Werktage zurückliegen.

#### ELSTER-Lohnsteuerbescheinigung: Rückfragen online stellen

Wenn nach der Übermittlung einer Lohnsteuerbescheingung innerhalb von fünf Tagen kein Protokoll abgerufen werden kann, können Sie dazu den ELSTER-Support online kontaktieren (unter Angabe der Transferticket-ID, Sendedatum, ggf. Fehlermeldung): https://www.elster.de/elsterweb/elster-lohn-kontakt

#### XBA PW-Mail: Bescheinigungen an Mitarbeiter per E-Mail senden

Für das XBA Personalwesen ist eine neue Erweiterung verfügbar: XBA PW-Mail erstellt Verdienstabrechnungen, Lohnsteuerbescheinigungen und SV-Meldebescheinigungen als PDF-Dateien, die automatisch mit den zugehörigen Personaldaten im XBA Personalwesen verknüpft werden. Für Mitarbeiter, für die eine E-Mail und ein Kennwort hinterlegt sind, wird automatisch eine E-Mail (nur Outlook) erstellt. Als Anlage der E-Mail wird die PDF in einem kennwortgeschützten ZIP-Archiv gesendet. Mehr dazu erfahren Sie unter www.xba.net/produkte/xba-personalwesen/xba-pw-mail.

Bei Interesse an der Erweiterung XBA PW-Mail wenden Sie sich an Ihren XBA Servicepartner oder an die XBA Software AG.

# Rechnungswesen

#### Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800,- Euro

Zur Erinnerung: Seit Jahresbeginn gelten neue Wertgrenzen bei der GWG-Abschreibung. Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu 800,- Euro können sofort abgeschrieben werden. Bei Poolabschreibungen / Sammelposten können Wirtschaftsgüter zwischen 250,01 Euro und 1.000,- Euro zusammengefasst und über fünf Jahre abgeschrieben werden. Die

Aufzeichnungspflicht beginnt bei 250,01 Euro.

## ZUGFeRD: elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen, die wie gewohnt druckbar und lesbar sind, aber zusätzlich alle wichtigen Daten auch in maschinenlesbarer, digitaler Form enthalten, werden als "hybride Rechnungen" bezeichnet.

Das wichtigste Standardformat für hybride Rechnungen ist heute das ZUGFeRD-Format, benannt nach dem Forum elektronische Rechnung Deutschland, in dem unter anderen mehrere Bundesministerien und Wirtschaftsverbände organisiert sind.

ZUGFeRD-Rechnungen sind PDF-Dokumente (genauer PDF/A3) mit eingebetteten XML-Datensätzen, die direkt ohne zusätzliche Konvertierung maschinell verarbeitet werden können.

Erste große Unternehmen erwarten heute bereits ZUGFeRD-Rechnungen von ihren Lieferanten, das E-Rechnungsgesetz wird dies ab 11/2018 auch für Bundesministerien, ab 11/2019 für alle öffentlichen Auftraggeber vorgeben. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.ferd-net.de.

Das ZUGFeRD-Format oder dessen Nachfolger Factur-X werden sich mittelfristig durchsetzen. Aus diesem Grund bietet nun auch XBA für die Rechnungsschreibung im XBA Rechnungswesen eine entsprechende Erweiterung an. Über spezielle Druckberichte lassen sich damit ZUGFeRD-konforme PDF-Dateien erzeugen. Zusätzlich ist ein spezieller Druckertreiber erforderlich: CIB pdf brewer, gotomaxx PDFMailer oder - für mehrere Steuersätze - der gotomaxx PDFMailer Comfort. Bei Interesse an der XBA-ZUGFeRD-Lösung wenden Sie sich gern an die XBA Software AG!

#### E-Bilanz Version 18.1

Die aktuelle Version 18.1 der XBA E-Bilanz bringt Verbesserungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, E-Bilanzen und Bundesanzeiger-Projekten. Außerdem ist die ELSTER-ERiC-Version 27.3 enthalten - damit können auch nach Umstellung der Annahmeserver der Finanzverwaltung Ende April E-Bilanzen elektronisch übermittelt werden. Der Webservice für Bundesanzeiger-Meldungen wurde aktualisiert, die XBA E-Bilanz 18.1 ist daraufhin angepasst worden.

# Aktuell: EU-Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 wird die bereits vor zwei Jahren in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) wirksam. Nationale Regelungen zum Datenschutz werden damit weitgehend abgelöst, können die EU-DSGVO aber ergänzen.

Die Verordnung betrifft alle Unternehmensbereiche, in denen **personenbezogene Daten** verarbeitet oder gespeichert werden. Laut Artikel 4 DSVGO sind diese wie folgt definiert: "Alle Informationen, die sich auf eine [...] identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind [...]."

Eine sehr weitreichende Definition. So kann beispielsweise bereits die IP-Adresse eines anonymen Webseitenbesuchers als Online-Kennung gelten. Das Speichern und Verarbeiten solcher Daten (z.B. für Werbe-Tracking) unterliegt damit den neuen

Datenschutzregeln.

Personenbezogene Daten sind neben Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Familienstand auch Kontonummern, Kreditkartennummern, KFZ-Kennzeichen, Krankendaten, Zeugnisse uvm. Speicherung und Verarbeitung solcher Daten erfordern künftig der nachweisbaren Zustimmung durch die betroffene Person - sofern die einzelnen Daten nicht zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, Verträgen, behördlichen Anforderungen erforderlich sind.

Hier gilt auch für die Verarbeitung im Rahmen des Personalwesens und der Finanzbuchhaltung künftig der Grundsatz des "Daten-Minimalismus", das heißt: Rechtlich oder vertraglich nicht mehr benötigte Daten dürfen (ohne explizite Zustimmung) auch nicht gespeichert werden. Diese Daten müssen entweder gelöscht oder pseudonymisiert werden ("Recht auf Vergessenwerden"). Pseudonymisierung ist beispielsweise nötig, wenn Daten beispielsweise aus steuerlichen Gründen nicht gelöscht werden können, ein Personenbezug aber nicht mehr erforderlich ist. Die Pflicht zur Löschung/Pseudonymisierung betrifft übrigens alle existierenden Datensicherungen, Kopien, Archive.

Betroffene Personen haben ein **Auskunftsrecht**. Alle Informationen sind innerhalb bestimmten Fristen sowie in leicht verständlicher Form zu erteilen.

Unternehmen, deren Kerntätigkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst oder in denen mindestens zehn Mitarbeiter ständig mit einer solchen Verarbeitung beschäftigt sind, müssen einen **Datenschutzbeaufragten** benennen! Dies kann ein interner Mitarbeiter sein, der entsprechend geschult und weitergebildet wird, oder ein externer Dienstleister. Unternehmen ab 250 Mitarbeiter oder aus bestimmten Brachen müssen alle Datenverarbeitungsprozesse mit personenbezogenen Daten erfassen und dokumentieren. Hierzu sind sogenannte **Verarbeitungsverzeichnisse** zu erstellen und laufend zu pflegen.

Bei **Datenpannen** - zum Beispiel wenn das Firmennetzwerk von einem Erpressungstrojaner infiziert wurde - müssen die betroffenen Personen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde sehr kurzfristig informiert werden. Die hierfür geforderten Dokumente sollten bereits vorbereitet werden, um im Ernstfall schnell reagieren zu können.

Die Nutzung von **Cloud-Diensten**, **Fernsupport**-Anwendungen etc. ist ebenfalls betroffen. Hier sind jeweils besondere Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Auswirkungen und Anforderungen, die mit der EU-DSGVO im Mai auf jedes Unternehmen zukommen. Sofern dies nicht bereits geschieht, informieren Sie sich dringend und bereiten Sie die Umsetzung in Ihrem Unternehmen vor (Verstöße können mit Bußgeldern bis 20 Mio Euro oder 4 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden). Hier sind ggf. auch **technische Maßnahmen** gefordert, wie etwa die E-Mail-Verschlüsselung, Verschlüsselung von Datenträgern (insbesondere bei mobilen Geräten), Datensicherungskonzepte und -verfahren und mehr.

#### **Impressum**

XBA Software AG • Langwisch 10 • 22391 Hamburg

Telefon: +49 40 888818-30 • Telefax: -39 • E-Mail: info@xba.net

Vorstandsvorsitzender: Egbert Heitmann

Sitz der Gesellschaft: Hamburg HRB 85638 • USt-IdNr. DE 223280156

XBA Rundbrief I/18, Stand: 04.05.2018

Haftung und Gewähr für die Angaben in diesem Rundbrief sind ausgeschlossen. Alle genannten Marken und eingetragene Warenzeichen werden anerkannt. © Fotos und Abbildungen: XBA Software AG

www.xba.net

[...]